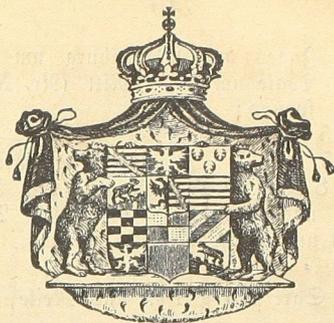


Erscheint:

Dienstag, Mittwoch,
Freitag, Sonnabend.

Bestellung bei allen Postanstalten
für Köthen bei Hrn. B. Schettler,
für Bernburg bei Hrn. A. G. Becker,
für Coswig bei Hrn. C. Menge.



Preis:

Jährlich 1½ Thlr.
Vierteljährlich 12½ Sgr.

Insertionsgebühren:
Die gespaltene Corpszeile
für Inländer 6 Pf.,
für Auswärtige 1 Sgr.

Anhaltischer Staats-Anzeiger.

N^o 72.

Dessau, Freitag, den 12. Mai

1865.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung. — In der Nacht vom 23. zum 24. v. Mts. wurden auf dem Jöniger Walle 10 Stück neu gepflanzte Süßkirschenbäume freventlicher Weise abgebrochen. Da die bisher angestellten Ermittlungen ein Ergebnis nicht gehabt haben, so sichern wir Demjenigen eine Belohnung von 10 Thalern ausdrücklich hierdurch zu, welcher den Thäter dergestalt bezeugnet, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Dessau, 11. Mai 1865.

Herzogliche Kreis-Direction.
Werner.

Stechbrief. — Der unten signalisirte Schmiedegesell und jetzige Arbeitshaussträfling Traugott Döring aus Hornsömmern ist am 1. dieses Monats Nachmittags aus der Strafanstalt zu Plöskau, resp. von der Arbeit im Freien entsprungen.

Es wird gebeten, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Kreis-Polizei-Behörde durch Transport abliefern zu lassen.

Bernburg, 5. Mai 1865.

Herzoglich Anhaltische Kreis-Direction.
Bunge.

Signallement.

Familiennamen: Döring. Vorname: Traugott. Stand: Schmiedegesell. Geburtsort: Hornsömmern bei Erfurt. Religion: evangelisch. Alter: 22 Jahr. Größe: 5 Fuß 1½ Zoll. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbrauen: blond. Augen: blau. Nase und Mund: gewöhnlich. Bart: blond. Zähne: vollständig. Kinn und Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: klein. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: —

Bekleidung: 1) blaue Drelljacke, 2) braune Tuchhose, 3) graue Tuchweste, 4) blaue Drellmütze, 5) graue Halsbinde, 6) weißes Hemde, 7) blaue baumwollene Strümpfe.

Sämmtliche Kleidungsstücke sind gezeichnet: ^{C. H.}
P.

Bekanntmachung. — Für die Zeit vom 16. d. Mts. bis ultimo September d. J. kommt zwischen Harzgerode und Quedlinburg über Gerode und Mägdesprung, 2½ Meilen, eine tägliche Personen-Post in Gang, welche wie folgt courstren wird:

aus Quedlinburg (Stadt)	um 12 Uhr 50 Min.	Mittags,
in	(Bahnhof) = 1 =	= Nachmitt.,
aus	(Bahnhof) = 1 = 10 =	= nach Ankunft des Eisenbahn-



Zuges aus Magdeburg um 12,35 Mitt. (Nr. V.) und aus
 Ebale um 12,30 Mitt. (Nr. XV.) per Gernrode und Mägde-
 sprung;
 in Harzgerode um 4 Uhr 5 Min. Nachm.,
 aus " " 5 " 15 " " per Mägdesprung und Gernrode,
 in Quedlinburg (Bahnhof) um 8 Uhr 10 Min. Nachm. zum Anschluß an den Eisenbahn-Zug
 nach Magdeburg um 9 Uhr 20 Min. Nachm. (Nr. XVIII.);
 aus Quedlinburg (Bahnhof) um 8 Uhr 15 Min. Nachm.,
 in " (Stadt) " 8 " 25 " "

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende 30 Pfund
 Gepäck frei mitnehmen kann.

Reichsaffen werden in Harzgerode und in Quedlinburg nach Bedürfniß gestellt.

Behufs der Aufnahme unterweas zugebender Reisenden wird die qu. Post

am Sternhause, $\frac{1}{2}$ Meile von Gernrode, $\frac{1}{2}$ Meile von Mägdesprung, und

am Ghauffeebause auf dem Hafersfelde, $\frac{1}{4}$ Meile von Gernrode, $\frac{3}{4}$ Meile von
 Mägdesprung,

anhalten.

Magdeburg, 6. Mai 1865.

Königliche Ober-Post-Direction.

Statut über das Feuerlöschwesen in Frose.

Das von Sr. Hoheit, dem Herzoge, gnädigst genehmigte Statut über das Feuerlöschwesen
 in Frose, welches folgendermaßen lautet:

Das Feuerlöschwesen im Dorfe Frose wird mit Genehmigung der Herzoglichen Hochlöblichen
 Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau und unter Zustimmung des Ge-
 meinderathes nach folgendem Statute geregelt:

Erstes Capitel.

Von den Feuern im Orte.

§. 1.

Das gesammte Feuerlöschwesen in Frose steht unter Aufsicht und Direction des Gemeinde-
 Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters.

§. 2.

Wer von einem im Orte ausbrechenden Feuer Kunde hat, ist verpflichtet, davon dem Gemeinde-
 Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter, wenn solche im Orte
 wohnhaft sind, sofortige Anzeige zu machen.

§. 3.

Bei entstehendem Feuer werden die üblichen Feuer-signale, nämlich Anschlagen der Sturm-
 glocke und Blasen der Nachtwächter in das Horn während der Nachtzeit durch drei kurz auf einander
 folgende Stöße, gegeben und solche in allen Straßen des Ortes wiederholt.

Der Nachtwächter hat außerdem mittelst Anklopfens an die Thüren und Fensterläden die
 Einwohner, besonders die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, den Polizeidiener und die Spritzen-
 leute zu wecken, wobei er fortgesetzt in das Horn stößt.

§. 4.

Sobald durch die Feuer-signale oder sonst Kenntniß von dem Ausbruche eines Feuers gegeben
 wird, hat sich jeder Feuerdienstpflichtige sofort nebst den zur Dienstleistung bestimmten Werkzeugen
 zu den Löscheräthschaften, resp. zu der Brandstelle zu begeben, woselbst er sich der Abtheilung, zu
 welcher er gehört, anschließt.

An der Brandstelle und überhaupt im Dienste hat sich Jedermann ruhig, anständig und
 fleißig zu benehmen.

Nach geschעהer Dämpfung des Feuers haben die Feuerdienstpflichtigen, wenn es erfordert
 wird, die Löscheräthschaften wieder in die für letztere bestimmten Räume zurückzuschaffen.
 Bei längerer Dienstleistung wird überall für Ablösung gesorgt werden. Niemand darf jedoch ohne
 zuvor eingeholte Erlaubniß seiner Vorgesetzten den Dienst verlassen.

§. 5.

Wenn in dunkler Nacht Feuer ausbricht, so haben die Bewohner in der Nähe der Brandstätte und die in denjenigen Straßen, in welchen des Feuers wegen viel Passage ist, wohnenden Einwohner Licht in die nach den Straßen zu gelegenen Fenster zu stellen.

§. 6.

Niemand darf bei einer Feuersgefahr einen Brunnen verschließen oder das Wasserschöpfen Behufs Löschung des Feuers verhindern.

§. 7.

Wenn bei starkem Froste Feuer ausbricht und zu befürchten steht, daß die Spritzen einfrieren werden, so haben die hiesigen Einwohner, insbesondere die Schmiede, auf Erfordern sofort heißes Wasser zu machen und die dazu benötigten Gefäße herzuliehen. Die dadurch entstehenden Unkosten werden, wenn deren Erstattung beansprucht wird, aus der Orts-Feuerkasse ersetzt. Diese Kosten werden vom Gemeinde-Vorstande festgesetzt und findet hiergegen ein Recurs nicht statt; ebenso ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§. 8.

Bei dem Ausbruche eines Feuers sind auf Anordnung des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters nach den nahe gelegenen Ortschaften ungesäumt reitende Boten zu entsenden, welche um Hülfe bitten. Auch ist dem Kreis-Director und event. dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter durch reitende Boten sofort Nachricht zu geben.

§. 9.

Die Verpflegung, welche sich nur auf auswärtige Hilfsmannschaften und deren Gespanne erstreckt, liegt einem Gemeinde-Beamten ob, welchen der Ortschulze bestimmt.

Zur Unterstützung werden demselben die nöthigen Assistenten beigegeben.

Die erforderlichen Lebensmittel und Fourage werden lebiglich auf seine Anweisung entnommen.

§. 10.

Die Führer der Mannschaften empfangen ihre Befehle von dem Gemeinde-Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter. Sie haben die unter ihre Aufsicht gestellten Mannschaften bei Ausführung der erteilten Anordnungen genau zu überwachen und diejenigen, welche diesen Bestimmungen oder den Bestimmungen der allgemeinen Feuerlösch-Ordnung vom 7. März 1855 zuwider handeln, zur Anzeige zu bringen.

Dieselben tragen beim Feuer eine weiße Binde um den rechten Arm.

Niemand, der nicht dazu verpflichtet ist, darf aus eigener Willkür bei Feuersgefahr Anordnungen treffen oder sich sonst thätlich einmischen.

§. 11.

Zur Dienstleistung bei Feuersgefahr innerhalb Froste sind alle männlichen Gemeinde-Angehörigen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre ohne Entgeltung verpflichtet; ebenso alle sich hier länger als 6 Monate aufhaltenden männlichen Fremden dieses Alters.

Ausgenommen sind die von persönlichen Leistungen für Communalzwecke nach §. 27. der Gemeinde-Ordnung vom 12. April 1855 überhaupt befreieten Personen.

§. 12.

Zur Ablehnung der Dienstpflicht bei dem Feuerlöschwesen berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

- a. Krankheit,
- b. eigene nahe Gefahr und
- c. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes eine gültige Entschuldigung begründen.

§. 13.

Die Gemeindebienste bei Feuersgefahr werden

- a. durch Eintritt bei der Spritzenmannschaft,
- b. durch Eintritt bei der Wassermannschaft,
- c. durch Eintritt bei der Rettungsmannschaft,

d. durch Eintritt bei der Wachtmannschaft und
e. durch Leistung von Spanndiensten
geleistet.

§. 14.

Jede dieser Abtheilungen (§. 13.) steht unter besonderen Führern, welche vom Gemeinde-Vorstande, insoweit nicht in diesem Statute ein- für allemal Bestimmung getroffen ist, auf eine bestimmte Zeitdauer ernannt und deren Namen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen sind.

Jedem Dienstpflichtigen wird Seitens des Gemeinde-Vorstandes eröffnet, bei welcher Abtheilung er seinen Dienst zu leisten hat. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, nach Beschaffenheit des Falles und dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters, die Dienstpflichtigen auch zu jedem anderen Dienste beim Feuerlöschwesen zu verwenden.

§. 15.

Von der Spritzenmannschaft.

Die Spritzenmannschaft besteht aus den Spritzenmeistern, Abtheilungsführern und Spritzenziehern oder Druckern.

§. 16.

Die Spritzenmeister führen die Aufsicht über die sämmtlichen Feuergeräte an Spritzen, Schläuchen, Fässern 2c. Dieselben haben dafür Sorge zu tragen, daß die Geräte stets in brauchbarem Zustande sich befinden, und darauf zu achten, daß die in Gebrauch kommenden Gegenstände weder beschädigt, noch entwendet, auch nach dem Gebrauche an dem für sie bestimmten Aufbewahrungsorte ordnungsmäßig aufgestellt werden.

Denselben liegt ferner ob, kleinere Mängel an den Feuerlöschgeräthen sofort selbst zu beseitigen und größere Schäden zur Abstellung ungesäumt anzuzeigen.

Dieselben, deren bei jeder Feuerspritze zwei angestellt sind, haben bei dem Ausbruche eines Feuers die ihrer Führung anvertraute Spritze mit größtmöglicher Wirkung auf das Schnellste in Thätigkeit zu versetzen und während des Feuers das Rohr abwechselnd zu führen.

Auch haben sie den Spritzenproben beizuwohnen.

Jeder Spritzenmeister bezieht als Entschädigung für seine Bemühungen alljährlich zwei Thaler aus der Orts-Feuerkasse und empfängt außerdem, so oft die seiner Führung anvertraute Spritze beim Ausbruch eines Feuers in Thätigkeit kommt, eine Geldentschädigung von 15 Sgr.

Wird seine Thätigkeit länger als 12 Stunden in Anspruch genommen, so erhält derselbe für jede weitere 12 Stunden, in welchen er thätig gewesen, noch 15 Sgr. gezahlt.

§. 17.

Als Spritzenzieher oder Drucker werden bei jeder großen Feuerspritze 16, bei jeder tragbaren 4 Mann verwendet.

Bei entstehendem Feuer haben die Spritzenzieher für schnelle Fortschaffung der Spritzen an den Ort der Gefahr zu sorgen, dieselbe nach Anleitung ihrer Vorgesetzten in Thätigkeit zu versetzen und nach Löschung des Feuers die Feuergeräthschaften wieder mit fortzubringen.

§. 18.

Von der Wassermannschaft.

Zur Herbeischaffung des Wassers Behufs Füllung der Feuerspritzen und Schläuche sind alle nach §. 11. dieses Statuts überhaupt verpflichteten Gemeinde-Angehörigen verbunden, soweit sie nicht zum Dienste bei dem Feuerlöschwesen anderweit bereits engagirt sind.

Die Wassermannschaften haben auf Erfordern Wassereimer mit zur Brandstelle zu bringen, dieselben werden nach gemachtem Gebrauche durch den Spritzenmeister zurückgewährt, oder, wenn sie verloren gehen, auf geführten Nachweis aus der Orts-Feuerkasse ersetzt.

§. 19.

Von der Rettungsmannschaft.

Die Rettungsmannschaften sind berufen, auf Anordnung des Gemeinde-Vorstandes, resp. des Feuercommissars und dessen Stellvertreters, alle der Gefahr ausgesetzten Personen und beweglichen Sachen aus den Häusern zu schaffen und in Sicherheit zu bringen.

Sie haben dabei alle zur Erhaltung derselben mögliche und nöthige Vorsicht anzuwenden.

Zu den Rettungsmannschaften werden nur unbescholtene und kräftige Gemeinde-Angehörige erwählt, welche mit den erforderlichen Rettungsgeräthschaften versehen werden.

Die geretteten Sachen werden nach dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes, beziehentlich des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters und nach den Umständen entweder auf einen in der Nähe des Feuers befindlichen sichern Platz gebracht oder auf die zum Wegschaffen in Bereitschaft gehaltenen Wagen geladen und an entfernte Orte transportirt.

Anderen Personen, als den Eigenthümern und den Rettungsmannschaften, ist das Einpacken und Fortschaffen von gefährdeten Sachen bei Feuersgefahr dann nicht zu gestatten, wenn die Rettungsmannschaften bereits in Thätigkeit sind.

Das Ausräumen der Häuser geschieht in der Regel nur mit Genehmigung des Eigenthümers. Wenn aber in Gebäuden Gegenstände vorfindlich sind, welche den Fortgang des Feuers fördern oder bei erfolglicher Entzündung Gefahr bringen können, so hat die Direction, selbst gegen den Willen des Eigenthümers, das Recht, die Ausräumung der betreffenden Gegenstände zu verfügen.

Etwaiger Widerspruch ist alsdann mit Gewalt zu beseitigen und strafbar.

§. 20.

Von der Wachtmannschaft.

Die Wachtmannschaft, zu welcher vorzugsweise nicht mehr ganz arbeitsfähige Männer zu verwenden sind, hat

- a. die geretteten Sachen in Aufsicht zu nehmen und
- b. die Zugänge zum Feuer zu besetzen, auch sonst auf der Brandstelle überhaupt den Polizeidienst zu versehen.

Dieselbe darf die in Aufsicht genommenen Sachen nur an Mitglieder der Rettungsmannschaft oder an die betreffenden Eigenthümer ausantworten und hat darüber genaue Aufsicht zu führen.

Endlich hat dieselbe dafür zu sorgen, daß die Löschungsmannschaften und die Arbeiter in ihrer Wirksamkeit nicht durch den Andrang unbefugter Personen, insbesondere durch Zuschauer, behindert werden.

§. 21.

Von der Leistung der Spanndienste.

Sämmtliche Gespann haltende Einwohner, d. h. diejenigen, welche zu wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken Pferde halten, incl. Herzogliche Domaine hierselbst, haben bei Feuersgefahr ihre Gespanne dem Gemeinde-Vorstande, beziehentlich dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter zur Verfügung zu stellen und wo möglich selbst zu beaufsichtigen.

Der Gemeinde-Vorstand bestimmt im Voraus eine ausreichende Anzahl Gespann haltende Einwohner zur Dienstleistung, und diese sind zunächst verpflichtet, bei entstehendem Feuer theils die ihnen zugewiesenen Feuergeräthschaften zur Brandstelle zu schaffen, theils die zur fernern Hilfe erforderlichen Fuhrn zu leisten, theils die geretteten Sachen zu transportiren.

Diese Vorausbestimmung wird allemal nach einem stattgehabten Brande von Neuem getroffen. Bei längerer Dienstleistung wird für die Ablösung der Gespanne gesorgt werden. Bei Leistung der Spanndienste ist auf eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Last Rücksicht zu nehmen.

Die zur Bedienung der Domainenspritze erforderlichen Mannschaften hat die Gemeinde unentgeltlich zu stellen.

§. 22.

Die mit fremden Spritzen ankommenden Mannschaften sind verpflichtet, den Anweisungen des Gemeinde-Vorstandes, resp. des Feuercommissarius und dessen Stellvertreters Folge zu leisten.

§. 23.

Müßige Zuschauer, namentlich Weiber und Kinder, sollen auf den Brandstätten nicht zugelassen werden. Sie verfallen, wenn sie der Weisung, sich zu entfernen, nicht Folge leisten, in die durch §. 30. bestimmte Strafe, können auch nöthigenfalls durch Gewalt entfernt oder nach Umständen zur Polizeihaft geführt werden.

Zweites Capitel.

Von den auswärtigen Feuern.

§. 24.

Zu auswärtigen Feuern wird in der Regel nur dann Hülfe entsendet, wenn die Entfernung

des Feuers nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Meile beträgt. Die Hilfsleistung besteht in einer Feuerspritze und einem Wasserwagen.

Die Beförderung der Spritze und des Wasserwagens erfolgt durch die dazu verpflichteten Anspann haltenden Einwohner, incl. Herzoglicher Domainen, und zwar der Reihenfolge nach.

So oft die Herzogliche Domainen die Reihe trifft, hat sie wechselweise einmal das Gespann zur Spritze, das andere Mal zum Wasserwagen zu geben.

§. 25.

Sobald ein auswärtiges Feuer entdeckt oder angezeigt wird, ist davon dem Gemeinde-Vorstande ungesäumte Anzeige zu machen, und entsendet derselbe, nachdem er sich zuvor über den Ort und die Entfernung des Feuers vergewissert hat, die Hilfe.

§. 26.

Die Spritzenmannschaften, welche im Voraus vom Gemeinde-Vorstande bestimmt werden, werden nach gemeldetem Feuer durch den Polizeidiener oder den Nachtwächter von der Dienstleistung benachrichtigt und zusammengerufen. Diese Vorausbestimmung wird allemal nach einem auswärtigen Brande von Neuem getroffen.

Der Sammelplatz der Spritzenmannschaften ist stets das Spritzenhaus.

Die Spritzenmeister sind für das gute Verhalten der Spritzenmannschaften, so wie für die ihnen anvertrauten Feuerlöschgeräthschaften verantwortlich.

Ueber die Führung hat der Spritzenmeister jedesmal von der betreffenden Ortsbehörde ein Attest beizubringen.

§. 27.

Für die Dienstleistung bei auswärtigem Feuer erhalten

- a. der Dorffspann und zwar für zwei Pferde 10 Sgr.,
- b. der Spritzenmeister (siehe §. 16.) und
- c. ein Jeder der Bedienungsmannschaften 5 Sgr.

Dauert die Abwesenheit länger als 8 Stunden und tritt dann eine Ablösung nicht ein, so werden die obigen Löhne doppelt gezahlt.

§. 28.

Der Gemeinde-Vorstand ist befugt, an Diejenigen, welche sich bei Löschung von Feuern auszeichnen, auf Rechnung der Orts-Feuerkasse außerordentliche Belohnungen bis auf Höhe von zehn Thalern auszugeben.

§. 29.

Bis zur Ankunft des Feuercommissarius oder dessen Stellvertreters hat der Gemeinde-Vorstand das Feuerlöschwesen zu leiten. Der Kreis-Director hat, insofern er die Leitung des Feuerlöschwesens selbst an sich zu nehmen für angemessen hält, alle durch dieses Statut dem Gemeinde-Vorstande und resp. dem Feuercommissarius und dessen Stellvertreter beigelegten Rechte.

§. 30.

Wer den Anordnungen seiner Vorgesetzten oder den Bestimmungen dieses Statuts bei Feuersgefahr nicht Folge leistet, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern (Art. 180. des Polizei-Straf-Gesetzbuches).

§. 31.

Die Bestimmungen der allgemeinen Feuerlösch-Ordnung vom 7. März 1855 werden durch gegenwärtiges Statut nicht berührt, vielmehr verbleiben solche in Kraft.

Frose, 3. März 1865.

Der Gemeinde-Vorstand.
v. d. Heyden.

wird hiermit zur Kenntnignahme und Nachachtung der Betreffenden öffentlich bekannt gemacht.

Frose, 3. März 1865.

Der Gemeinde-Vorstand.
v. d. Heyden.

Brennholz-Verkauf.

In der Dranienbaumer Forst kommen

Dienstag, den 16. d. Mts.,

366½ Rlfr. Kiefern Reisholz,

13 = dergl. Späne

zum meistbietenden Verkauf.

Der Verkaufstermin wird an Ort und Stelle im Holzschlage im Kauftheile von früh 9 Uhr an abgehalten und werden die Kaufgelder bei der Herzogl. Steueramts-Kasse in Dranienbaum bezahlt.

Dessau, 8. Mai 1865.

Herzogl. Anhalt. Forst-Inspection Dessau II.

Öffentliche Ladung.

Nachdem der Kaufcontract der Ehefrau des Zimmermanns **Andreas Christoph Leiste, Dothoe Rosamunde**, geb. **Wagner**, aus Hohenergleben über

a) das zu Hohenergleben belegene Wohnhaus zwischen Sauer und Herwig mit allem Zubehör,

b) drei Morgen Acker im langen Felde, jetzt incl. Hauskabel

Planstück Nr. 44. mit 2 Morg. 158 Q. = R.

= = 73. = = 173 "

d. d. Juli 1840,

gelegentlich der Abgabenregulirung bei dem vor- maligen Herzoglichen Kreisamte hier selbst ab- handen gekommen und seither nicht wieder her- beizuschaffen gewesen ist, so werden Diejenigen, welche diese Urkunde besitzen, aufgefordert, solche hierher einzuliefern, und alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dieselbe zu haben vermeinen, geladen, in dem auf

Donnerstag, den 31. August 1865

bis Nachmittags 4 Uhr vor unserem Deputirten, Kreisgerichts-Rath **Brehmann**, anstehenden Termine an hiesiger Kreisgerichtsstelle zu er- scheinen, ihre Ansprüche und Forderungen ge- hörig anzumelden und zu bescheinigen; im Un- terlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie durch einen

Donnerstags, den 7. September 1865

Mittags 12 Uhr zu eröffnenden Bescheid, auf dessen Anhörung diese Ladung mit gerichtet ist, mit allen ihren Ansprüchen, Rechten und Klagen auf jenes Document ausgeschloffen werden und daß für die verehelichte Leiste eine neue Urkunde als Duplicat der verloren gegangenen ausge- fertigt wird.

Bernburg, 30. April 1865.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.

(L. S.) Petri.

Gerichtlicher Verkauf von Grundstücken.

Ausgeklagter Schulden halber wird das dem Arbeitsmann **Christoph Brandt** in Lindau und dessen Ehefrau, **Wilhelmine**, geb. **Höft- mann**, gehörige **Grundstück**, bestehend aus einem daselbst unter Zahl 97. belegenen, einstöckigen, massiven Wohnhause nebst Stallgebäude und Garten, welches gericht- lich auf 827 Thlr. abgeschätzt worden ist, hiermit öffentlich feil geboten und ist

der 26. Juni d. J.

zum peremptorischen, bis Nachmittags 4 Uhr anstehenden Bietungstermine anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige an Kreis- gerichtsstelle erscheinen, ihre Gebote und Ueber- gebote thun und nach Befinden, und sobald das höchste Gebot $\frac{1}{2}$ der Taxe erreicht, des Zuschlags an den Meistbietenden gewärtigen können.

Zugleich wird bemerkt gemacht, daß etwaige nach Ablauf des Licitationstermins eingehende Gebote nicht berücksichtigt werden können, und werden endlich Diejenigen, welche etwa dem Gerichte unbekannte Eigenthums- oder Miteigen- thums Ansprüche, oder stillschweigende allgemeine oder besondere Pfandrechte an das zu ver- kaufende Grundstück zu haben vermeinen, aufgefor- dert, solche, bei Verlust derselben, spätestens 4 Wochen vor dem angelegten Licitationstermine gehörig anzumelden.

Dessen zu Urkund ist dieses Subhastations- patent unter Gerichtsband und Siegel ausgefer- tigt, an Gerichtsstelle angeschlagen und dem Anhaltischen Staats-Anzeiger inserirt worden.

Berbst, 6. April 1865.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.

(L. S.) Lezius.

Gerichtlicher Hausverkauf.

Ausgeklagter Schulden halber wird das der verehelichten **Louise Raff**, geb. **Bischoff**, all- hier gehörige, in der Bäckerstraße unter Zahl 899. belegene zweistöckige **Wohnhaus** nebst einem damit in Verbindung stehenden zweistöckigen Gebäude, einem Stalle und der zum Hause gehörigen Ackerkabel, welches unter Berücksich- tigung der darauf haftenden städtischen Abgaben von jährlich 4 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. gerichtlich auf 1040 Thlr. abgeschätzt worden ist, hiermit öffentlich feil geboten und ist

der 28. Juni d. J.

zum peremptorischen, bis Nachmittags 4 Uhr anstehenden Bietungstermine anberaumt, an wel- chem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige an Kreisgerichtsstelle erscheinen, ihre Gebote und Uebergebote thun und nach Befinden, und so-

bald das höchste Gebot $\frac{3}{4}$ der Tage erreicht, des Zuschlags an den Meistbietenden gewärtigen können.

Zugleich wird bemerkt gemacht, daß etwaige nach Ablauf des Licitationstermins eingehende Gebote nicht berücksichtigt werden können, und werden endlich Diejenigen, welche etwa dem Gerichte unbekannte Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche, oder stillschweigende allgemeine oder besondere Pfandrechte an das zu verkaufende Grundstück zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Verlust derselben, spätestens 4 Wochen vor dem angefügten Licitationstermine gehörig anzumelden.

Dessen zu Urkund ist dieses Subhastationspatent unter Gerichtsband und Siegel ausgefertigt, an Gerichtsstelle angeschlagen und dem Anhaltischen Staats-Anzeiger, auszuweisweise auch der hiesigen Extrapost inserirt worden.

Zerbst, 8. April 1865.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.
(L. S.) Lezinus.

Aufforderung.

Die Maurer- und Zimmerarbeiten zum Neubau der Kirche in Klein-Paschleben sollen im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdingen werden.

Kostenanschlag nebst Zeichnungen und Bedingungen darüber liegen täglich in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr bis zum 17. d. Mts. in der sogenannten Baumagazinitube zur Ansicht aus und sind die Offerten bis zu eben gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr versiegelt unter der Adresse: „Offerte zum Neubau der Kirche in Klein-Paschleben“ an Unterzeichneten abzugeben.

Röthen, 8. Mai 1865.

Der Baumeister Schrader.

Kirchliche Nachrichten.

Schloß- und Stadtkirche.

Sonnabend, den 13. Mai, Nachm. 2½ Uhr Beichte: Fr. Archidiac. Povik.
Sonntag, den 14. Mai, Vorm.: Fr. Archidiac. Povik.
Nachm.: Fr. Cand. Hoppe.

St. Georgenkirche.

Sonntag, den 14. Mai, Vorm.: Fr. Pf. Schubring.
Nachm.: Fr. Pf. Buchrucker.
Dienstag, den 17. Mai, Ab. 7 Uhr: Fr. Pf. Buchrucker.

St. Johanniskirche.

Sonnabend, den 13. Mai, Nachm. 2 Uhr Beichte: Fr. Diac. Meigel.
Sonntag, den 14. Mai, Vorm.: Fr. Past. West.
Nachm.: Fr. Diac. Meigel.
Mittwoch, den 17. Mai, früh 8 Uhr: Fr. Diac. Meigel.
(Bis 20. Mai Amtswoche des Diaconus.)

Katholische St. Peter-Pauls-Kirche.

Sonnabend, den 13. Mai, Nachm. 3 Uhr Beichte.

Sonntag, den 14. Mai, Vorm. 9 Uhr Amt u. Predigt;
Nachm. 3 Uhr Vesperunde.

Geborene, Getraute und Gestorbene.

Geboren:

6 Söhne, 10 Töchter.

Getrauet:

7. Mai. Der Schiffer Franz Zebnsdorf aus Rosslau mit Dorothea Ziegler.
7. „ Der Tapetendrucker Friedr. Schneider mit Louise Grube.

Gestorben:

3. Mai. Des Schuhmachermeisters Chr. Herrmann Sohn, Franz, 1 J. 6 M. 2 W. 3 T.
6. „ Des Ziegelmachers G. Hoffmann Sohn, Carl, 6 M. 3 W. 2 T.
9. „ Des Maschinenbauers C. Schüler Sohn, Carl, 2 W. 6 T.

Nichtamtlicher Theil.

Verkauf von Grundstücken.

Hausverkauf.

Das Gemeinde-Hirtenhaus zu Zebmiz mit Garten und ca. 2 Morgen Wiese soll Sonnabend, den 20. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr in der Schenke öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Gemeinde-Vorstand.

Eine flotte Bäckerei

in einer an der Eisenbahn gelegenen Fabrikstadt ist sofort zu verkaufen (Preis 1700 Thlr.) und mit einer Anzahlung von 600—700 Thalern zu übernehmen. Das Nähere ertheilt die Expedition d. Bl.

Ein Rittergut oder ein Landgut,
in der Elbaue des Herzogthums Anhalt
belegen, wird sofort zu kaufen ge-
sucht. Nur Selbstverkäufer wollen
ihre Offerten frankirt einsenden.

F. Melzer in Köthen.

Vermiethungen und Verpachtungen.

St. Johannisstraße Nr. 5. ist ein Stück
Keller von über 700 Q.-Fuß Fläche zu ver-
mieten; auch sind daselbst rothbucene **Böhlen,**
15 Fuß lang, 3—4 Zoll stark, zu verkaufen.

E. Lezius.

Ein meublirtes Zimmer nebst Schlafcabinet
ist sofort zu vermieten

Lange Gasse Nr. 10.

Franzstraße Nr. 40. ist in dem neu erbaue-
ten Hause die neu eingerichtete Wohnung, be-
stehend aus 5 Zimmern, Kammern und Mädchen-
stube, zum 1. August oder 1 October zu be-
ziehen.

Eine Wohnung ist zum 1. Juli zu vermieten
Franzstraße Nr. 42.

Eine geräumige Wohnung in der obern Etage
ist von jetzt ab zu vermieten und zum 1. De-
cember zu beziehen St. Georgen- u. Renn-
straßen-Ecke bei

W. Möbes.

Grüne Gasse Nr. 11. ist zum 1. October o.
eine Wohnung von 2 Stuben und Zubehör zu
vermieten.

Köhler.

Wiesen-Verpachtung.

Die Heu- und Grummetnutzung von
4 Morgen Wiesewach auf dem Pauls-Beger,
4½ " " im Kreuzenholz und
2 " " auf dem Radestock bei
Schönitz

bin ich Willens, auf ein oder mehrere Jahre zu
verpachten, und können Pachtliebhaber mit mir
in Unterhandlung treten.

Dranienbaum, 11. Mai 1865.

Wittve **Henriette Anner,**
geb. Koye.

Eine **Wiese,** zwei Morgen groß, im Rade-
stock, an den Niesigker See grenzend, ist zu ver-
pachten bei

A. E. Mertens in Dranienbaum.

Sonnabend, den 13. Mai d. J., Nachmit-
tags von 3 Uhr ab, sollen die zum Volkspän-
nergute Nr. 90. zu Wörlitz gehörigen **Wiesen** der

verwitweten Frau **Henriette Schmidt,** geb.
Anton, in Griesen, ca. 50 Morgen, im Ein-
zeln auf drei Jahre öffentlich an den Meist-
bietenden im Käsebier'schen Gasthose zu
Wörlitz verpachtet werden.

Verkaufs-Anzeigen.

Lilionese,

eine ganze Flasche, mit Garantie, 1 Thlr.,
eine halbe Flasche, ohne Garantie, 20 Sgr.,
als vorzügliches Waschwasser zur Reinigung der
Haut von Flecken u. dergl., aus der Fabrik der
Erfinder, Herren **Rothe & Comp.** in Berlin,
empfiehlt die alleinige Niederlage bei

Otto Heinide, Coiffeur.

Im Nichtwirkungsfall wird der Betrag zurückgezahlt.



Barterzeugungs-Pomade,

à Dose 1 Thlr.

Dieses Mittel wird täglich ein-
mal Morgens in der Portion
von 2 Erbsen in die Hautstellen,
wo der Bart wachsen soll, ein-
gerieben und erzeugt binnen 6
Monaten einen vollen, kräftigen
Bartwuchs. Dasselbe ist so wirksam, daß es
schon bei jungen Leuten von 17 Jahren, wo
noch gar kein Bartwuchs vorhanden ist, den
Bart in der oben gedachten Zeit hervorruft.

Für die Wirkung garantiert die Fabrik.

Rothe u. Comp. in Berlin,
Commandantenstr. Nr. 31.

Niederlage befindet sich bei Herrn **D. Hei-
nide, Coiffeur** in Dessau, Steinstraße Nr. 2

Alle Sorten Filz- und Seidenhüte

in neuester Façon, elegant und leicht gearbeitet,
sind in allen Arten und Farben auf's Reichhal-
tigste vorrätbig; Bestellungen und Reparaturen
werden auf's Beste ausgeführt.

Die **Hutfabrik Wilh. Schmidt's Söhne.**

Feinsten, fetten Schweizer und Limburger
Käse, so wie frische, feine Tischbutter und bestes
ungarisches Schweineschmalz empfiehlt

H. C. Schoch.

Besten, weißen Land- und Moselwein, wel-
cher sich vorzüglich zu Bowlen eignet, die Flasche
5—7½ Sgr., hält am Lager

H. C. Schoch.

Mein von Neuem vollständig assortirtes

Leinen = Waaren = Lager

halte ich bestens empfohlen.

Heinrich Kutscher.

Weiß- und bunt-leinene Taschentücher in großer Auswahl, grau-leinene Drell in glatt und fagonnirt zu Sommeranzügen und Bettzeuge verschiedener Art empfiehlt sehr billig
Heinrich Kutscher.

Frischen Maitrant, die Flasche 7½ Sgr., bei
H. C. Schoch.

Echten Frankfurter Apfelwein, die Flasche
4 Sgr., für 1 Thlr. 8 Flaschen, offerirt
H. C. Schoch.

Für Reconvallescenten empfehle ich mein Lager von echten Ungarweinen, als: Kuster, Tokayer und Menefer Ausbruch, so wie von echtem, alten Malaga und französischen Süßweinen.
H. C. Schoch.

Echt italienische Macaroni und feinen Parmesan = Käse in frischer Zusendung bei
H. C. Schoch.

Weißes Kleesaamen, Incarnatlee, Lucerne, Brasssaamen und Riesen = Saaterbjen empfiehlt
C. N. Voigt.

Nicht leicht hat ein Präparat der Toilette-Chemie so gegründeten und schnellen Beifall gefunden, als die von mir sorgfältigst bereitete

Malzextract = Balsam = Seife.

Mit den feinsten Aromen und ausdauernd parfümirt, vereinigt sie die milden Wirkungen einer feinen Toilette Seife mit den kräftigend erfrischenden eines Malzbades, und geben mir täglich Anerkenntnisse über die überraschend schönen Eigenschaften dieser Seife zu. Sie befeuchtet sofort spröde und aufgesprungene Haut, macht auch die härteste sammetweich, erhält sie jugendlich frisch und elastisch, beicigtigt Pusteln u. dgl. und kann ich ihren Gebrauch namentlich bei jeder Bitterung nur angelegentlich empfehlen. Die Malzextract Balsam-Seife kostet pro Stück 5 Sar. Wiederverkäufern billiger.

Langbein,
Apotheker I. Klasse u. Toilette-Chemiker, früher Chemiker bei den Herren Tren u. Muglisch,
Mobreustraße Nr. 17. in Berlin.

Vorrätzig bei

J. Schindewolf in Dessau,
G. Waiffarth in Rosslau und
Ab. Hoffelt in Coswig.

Vorzüglich schöner Garten = Spargel, als: Gemüse-, Salat- und Stangen = Spargel, ist täglich frisch zu haben und stellt solide Preise
J. C. Vogelmann.

Frischen Maitrant, die Flasche 7½ Sgr.,
5 Flaschen 1 Thlr., empfiehlt
J. Schindewolf.

Limburger Käse, die Kiste (1 Ctr.) 12 Thlr.,
das Stück 3, 4 und 5 Sgr., offerirt
J. Schindewolf.

Erfurter gefüllte Sommer = Lebköjen, Kohl-pflanzen, Rosa Amie de Vibert, wurzelecht, und andere Rosen zc. für Blumenarrangements empfiehlt
Reidig's Gärtnerei.

Zum Auspflanzen ins freie Land empfiehlt Unterzeichneter Verbänen, Calceolarien, Fuchsen, Hottotropen, Pelargonien, Flox drumandi, Mimilus, Deuzien, Sommer = Lebköjen, neue Pracht = Aistern, gefüllte Petunien, Rosen und andere Blumen
Adolph Schweitzer.

Blumensohl-, Wirtingsohl-, Kohlrabi-, Sellerie-, Porree- und Salatpflanzen empfiehlt billig
Adolph Schweitzer,
Leipziger Straße Nr. 26.

Bunte birken Fourniere bester Qualität sind zu haben
Akazienstraße Nr. 8.

Eine sehr gut gebaltene Vier = C = Federn = Chaise und ein gut erhaltener eiserner Kochofen mit Kachelauflage, sehr gut für Landleute sich eignend, sind preiswürdig zu verkaufen beim
Stellmachermeister Nitzsche,
Akazienstraße.

Ein Clavier für Anfänger ist billig zu verkaufen
Franzstraße Nr. 26.,
1 Treppe links.

☞ Eine Commode mit Glasschrankaufsatz und ein Waschtisch sind preiswürdig zu verkaufen
Steinstraße Nr. 28., 1 Treppe.

Eine noch fast neue **Badewanne** ist billig zu verkaufen. Zu erfragen in der

Expedition d. Bl.

Ein großer eiserner **Kochkasten** mit Platten ist billig zu verkaufen

Steinstraße Nr. 43.

Kohlen = Anzeige.

Böhmische **Braunkohlen** (reine Karbiger) werden am Kornbause ausgeladen von

Heinze, und Elze,
Haidestr. Nr. 13. Muldstr. Nr. 19.

Dünger ist zu verkaufen und am Tage abzufahren
Breite Straße Nr. 16.

Frischer Kalk

ist am 12. und 13. Mai auf meiner Ziegelei zu haben.
W. Andree.

Einem geehrten Publikum von Coswig und dessen Umgegend die ergebene Anzeige, daß ich eine Auswahl von **Tapeten-Mustern** stets auf Lager halte.

Bestellungen darauf werden pünktlich besorgt durch
L. Heimberger,
Maler in Coswig.

Die ersten 78 Bände der **Encyclopädie** von Ersch u. Gruber, ganz neu und gut erhalten, sind billigst zu verkaufen von

Wilh. Hesse in Coswig.

Daß ich in diesem Jahre die erste Sendung **böhmischer Bauhölzer** in der größten Auswahl erhalten habe und von jetzt ab verkaufe, zeige ich hiermit einem geehrten Publikum von Coswig und Umgegend ergebenst an.

Coswig, 8. Mai 1865.

H. Huth, Fäbrwächter.

Sechs Stück **Bienenstöcke** sind zu verkaufen bei
Friedrich Bahn in Scholitz.

Auf dem Gute zu **Jonitz** sind 4 **Wispel Hafer**, 3½ **Wispel** ausaeufchte **Saamentartoffeln** und 1 **Wispel** **Kocherbsen** im Ganzen oder in einzelnen Scheffeln zu verkaufen.

Zwei **Wispel** gute **Kartoffeln** sind zu verkaufen
im Forstbause zu Groß-Kübnau.

Vier bis fünf **Klafter** eichene **Borke** sind zu verkaufen bei
Carl Reichart in Möst.

Holzversteigerung.

Montag, den 15. Mai, Vormittags 10 Uhr sollen circa 600 Stück **Kieferne Stangen**, passend zu Leiterbäumen, Bucht-, Rüststangen und Kleereitern, 22 **Klaftern** $\frac{1}{2}$ langes **Scheit-**

und **Knüppelholz** und 50 **Schock** **Reis** melstbietend verkauft werden.

Golpa.

Gottlieb Anorre.

Zur **Dachbedeckung** empfehlen wir unsere von der **Königlich Preussischen Regierung** zu Potsdam als **feuersicher** geprüfte

Asphalt - Dachpappe

in schwerster Waare zum Preise von 3 Thlr. pro **Quadrat - Ruthe**.

Leykum & Comp.
in **Brandenburg a/H.**

Cyper = Ausbruch = Weine.

(Vino della Commanderia.)

Diese süßen und feurrigen, in den sonnenigen Thälern der Insel Cypern gereisten goldbraunen, köstlichen **Weine**, die mir von einem befreundeten Geschäftshause in Larnaka auf Cypern zum Verkauf übergeben wurden, empfehle ich als etwas **Seltenes** und ganz **Vorzügliches** sowohl allen feinen Haushaltungen, wie allen nobelen Hôtels und Restaurants, insbesondere älteren Herren und Damen, die gern etwas **Gesundes** und **Appetiterregendes** genießen wollen.

Ich versende diese **Dessert - Weine**, die, beiläufig gesagt, zu **Präsents** sich vorzüglich eignen, in Körben von 6 halben **Medocflaschen**, und zwar goldbraunen **Commanderia** (**Comithurei - Ausbruch**, süß und feurig) à 3 Thlr. und goldgelben **Monastero** (**Kloster - Halb - Ausbruch**, weniger süß und leichter) à 2½ Thlr. das **Körbchen** incl., gegen **Nachnahme** oder **Einsendung** des **Betrags**. Bei größeren Aufträgen bewillige ich **Rabatt**.

Carl Schlüter in Halle a./S.,
General-Agent für Deutschland.

Vermischte Anzeigen.

In **Deffau** und anderen Städten wird die **Errichtung** von **Haupt-Agenturen**, die sich dem **Alleinverkaufe** einiger gesuchter Artikel (**Schönheitsmittel**, 1 **Wanzenvertilgungsmittel**, 1 **medizinische Seife** etc.) unterziehen, bezweckt. Freie Briefe unter **A. C. Nr. 169.** an das **Inseraten-Bureau** der **Jäger'schen Buchhandlung** in **Frankfurt a./M.**

Missionsfest.

Der Missions-Hülfsverein für die Gegend der Muld- und Glb'-Vereinigung feiert sein Frühjahrsfest Mittwoch, den 17. Mai, Nachmittags 2 Uhr in der Kirche zu Alten. Predigt: Pastor **Sintenis** aus Rehsen; Schlussrede: Rector Vic. **Schwende** aus Coswig. Alle Freunde der Mission sind freundlichst eingeladen.

Im Namen des Vorstandes
Archidiaconus **Popitz**.

An demselben Tage ist die **Volksbibliothek** geschlossen und kann für diesmal eine Bücherausgabe erst am folgenden Tage um die gewöhnliche Stunde stattfinden. **Derselbe**.

Da die Schutzkraft der Kuhpocken-Impfung gewöhnlich nur ungefähr 15 Jahre vorhält, so soll Jeder, der es wünscht, öffentlich unentgeltlich revaccinirt, d. h. wieder geimpft werden. Diese **Revaccinationen** finden jeden Freitag Nachmittags 4 Uhr auf dem Rathhause, jedoch nur nach vorheriger Anmeldung bei mir oder dem Herrn **Dr. Mohs**, statt.

Bezirks-Imperator,
Kreisphysikus **Dr. Mann**.

Zur Beachtung.

Wegen der auf den 31. Mai c. fallenden Thierschau in Dessau soll der auf denselben Tag angelegte hiesige **Pfingstmarkt** ausfallen und bereits **Mittwoch, den 24. Mai c.**, abgehalten werden.

Raguhn, 6. Mai 1865.

Bürgermeister und Rath.
Gröpler.

Schriftsetzer-Gesuch.

In unserer Druckerei können noch 2 oder 3 **Schriftsetzer** Beschäftigung finden. Die Condition ist eine dauernde. Pro 1000 n gewähren wir 2½ Sgr. Sofortiger Antritt ist erwünscht.

Altenburg, 7. Mai 1865.

Hofbuchdruckerei.
H. A. Pierer.

Einen **Schreiner** sucht der
Bäckermeister **Otto Münzberg**.

Ein ordentliches **Mädchen**, das in Küche und Wirthschaft Bescheid weiß, findet vom 1. Juli c. ab gute und dauernde Stellung. Wo? sagt die **Expedition d. Bl.**

Ein **Dienstmädchen**, am liebsten vom Lande, wird gesucht. Näheres ist zu erfragen
Breite Straße Nr. 8.

Gesucht wird zum sofortigen Antritt ein **Mädchen** für häusliche Arbeiten. Zu erfragen auf der
neuen **Brauerei**.

Ein ordentliches **Kindermädchen** wird gesucht
St. Georgenstraße Nr. 9.

Ein **Kindermädchen**, welches waschen und plätten kann, wird zum 1. Juli gesucht
Franzstraße Nr. 25.

Eine gesunde, kräftige **Amme** wird zum sofortigen Antritt gesucht von der
Hebamme **Rose**,
Breite Straße Nr. 44.

Ein gewandter **Kellnerbursche** wird zum sofortigen Antritt gesucht auf
Dambacher's Bierkeller.

Ein ordentlicher **Knecht** findet sofort bei hohem Lohne einen Dienst in der
Mühle zu Raguhn.

Zwei Thaler Belohnung

dem Wiederbringer eines am Bußtage gegen Abend auf dem gewöhnlichen Fahrwege vom Sieglitzer Berg nach der Stadt verlorenen **Portemonnaies**, enthaltend 1 Siegelring und Geld.
Fr. Rudolph, Salzgasse.

Am Dienstag Abend sind vom Leipziger Thore bis zur Hospitalstraße eine **Knabenmütze** von schwarzem Stroh und ein weiß-leinenes **Taschentuch**, gez. **F. H.**, verloren worden. Der ehrliche Finder wird gebeten, besagte Gegenstände gegen eine Belohnung oder den besten Dank in der **Expedition d. Bl.** abzugeben.

Von der Wallstraßen-Ecke bis nach der Salzgasse ist ein weißes **Taschentuch**, gez. **E. F.**, verloren worden. Der Finder wird gebeten, dasselbe Steinstraße Nr. 2., 2 Treppen, abzugeben.

Aufforderung.

Diejenigen, welche an meinen verstorbenen Ehemann, **H. Kolbitz**, irgend welche **Forderungen** haben, werden aufgefordert, solche binnen 14 Tagen zur Berichtigung bei mir anzumelden, da später bezeichnete Ansprüche durchaus nicht berücksichtigt werden können und werden.
Coswig, 6. Mai 1865.

Wittwe **Margarethe Kolbitz**,
geb. **Kilmer**.

Bekanntmachung.

Nachdem über das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Baumeisters **Carl Krause** hieselbst der Concurseröffnet worden ist und ich zum Concurscurator bestellt worden bin, fordere ich alle Diejenigen, welche noch Verpflichtungen gegen den **2c. Krause**, jetzt dessen Concursmasse haben, hierdurch auf, den betreffenden Verpflichtungen demnächst nachzukommen und insbesondere **Zahlungen** innerhalb 14 Tagen an das Herzogliche Kreisgericht hieselbst oder an mich zu leisten, da sonst gegen säumige Schuldner gerichtlich vorgeschritten werden müßte.

Zugleich ersuche ich Diejenigen, welche **Forderungen** an die Concursmasse haben und solche in dem anzuberaumenden Liquidationstermine anmelden wollen, gedachte Forderungen unter Einreichung von Rechnungen **2c.** vorläufig bei mir zur Anzeige bringen zu wollen, damit ich in den Stand gesetzt werde, einen **status** zu entwerfen. — Dessau, 8. Mai 1865.

Der Rechtsanwalt **F. Freyberg.**

In Ehrenkränklungsklage des **Gustav Schmidt** gegen das Dienstmädchen **Leopoldine Köppe**, Beide von hier, hat die Letztere dem Erstern am heutigen Tage Ehrenerklärung und Abbitte geleistet, was auf Antrag der Parteien hiermit bekannt gemacht wird.

Quellendorf, 9. Mai 1865.

C. Jakhauer, Friedensrichter.

Privat-Entbindungs-Anstalt.

Ein verheiratheter und beschäftigter Arzt, zugleich Accoucheur, in einem gesund und reizend gelegenen Orte Thüringens ist zur Aufnahme von Damen, welche in Stille und Zurückgezogenheit ihre Niederkunft abwarten wollen, vollständig eingerichtet. Die strengste Verschwiegenheit und die liebevollste Pflege werden bei billigen Bedingungen zugesichert. Adresse: **R. R. R. poste restante** frei Weimar.

Wegen **Reinigung der Uhr** auf dem großen Thurme bleibt dieselbe vom 15. d. Mts. an stehen.

Citations-Termin.

Dienstag, den 16. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr soll im Bunge'schen Gasthause allhier die **Anfuhr** von 200 Ruthen **Bruchsteinen** aus dem Petersberger Bruche nach unserm Fabrik-Bauplatze an den Mindestfordernden vergeben werden und werden die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht.

Radegast, 10. Mai 1865.

Zuckerfabrik Radegast.

Warnung. — Hierdurch warne ich Jeden, ohne besondere Erlaubniß von mir auf den Grasflecken in meinem Garten in der Schep-lake unbefugter Weise **Gras zu schneiden**, und werde jeden dabei Betroffenen zur gesetzlichen Strafe anzeigen.

H. Henbruch.

Zur gefälligen Beachtung.

Die Benutzung des Fußweges nach dem Lughause kann ich, soweit derselbe meinen Ziegeleihof durchschneidet, von heute ab dem Publikum nicht mehr gestatten, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Coswig, 11. Mai 1865. **H. Weiß.**

Begen der gegen mich in letzter Nummer des Staats-Anzeigers gerichteten Drohung des **2c. Stauffer** in Leipzig habe ich gegen denselben bereits die Klage wegen Ehrenkränkung eingeleitet. — Dessau, 10. Mai 1865.

Dr. Ed. Albrecht.

Bekanntmachung.

Der landwirthschaftliche Verein zu **Koslau** versammelt sich

Freitag, den 19. Mai,

Nachmittags 3 Uhr

im Gasthose zum **Bären** in **Koslau.**

Unter andern Gegenständen der Tagesordnung:

„Verathung über die für die 19. General-Versammlung des Centralvereins gestellten Fragen.“

Koslau, 1. Mai 1865. Der Vorstand.

Voigt.

Viti's Sommertheater im Noack'schen Garten.



Heute, Freitag, den 12. Mai, große **Vorstellung** der mimisch-plastischen Ballet-Gesellschaft des **Giovanni Viti** aus Rom. Erste Abtheilung: **Potpourri de gymnastique u. Ballet.** Zweite Abtheilung (zum ersten Male): **Vocco**, der brasilianische Affe, Pantomime in 1 Act. Dritte Abtheilung: **Gallerie lebender Bilder.** Nächste

Vorstellungen Sonntag, den 14., und Montag, den 15. Mai. Die Tage der Vorstellungen in nächster Woche sind Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag. Alles Uebrige besagen die ausstragenden Zettel.

Anfang 7 1/2 Uhr.

Bertram's Kaffeegarten.

Heute, Freitag, den 12., und Sonnabend,
den 13. Mai,

Steierisches National-Concert

des in Deutschland rühmlichst bekannten und be-
liebten Schlag- und Streich-Fitterspielers

Joseph Mayer nebst Familie aus Wien.

Die Vorträge bestehen in Vorträgen auf der
Fithar und in Alpen-, tragischen und launigen
Gesangstücken, Terzetten, Duetten und Soli.

Programme sind Abends an der Kaffe zu haben.
(Auftreten im Steierischen National-Costüm.)

Entrée à Person 2½ Sgr. Anfang 8 Uhr.

Einen sehr genussreichen Abend verbürgend,
lader ergebenst ein

Joseph Mayer nebst Familie.

Robitzsches Bierkeller.

Heute, Freitag, den 12. Mai,

CONCERT.

Anfang 4½ Uhr. Entrée 1¼ Sgr.

Es ladet ergebenst ein

Voulliemé.

Morgen, Sonnabend, Wels und
ein fl. Töpfchen Ciskeller-Bier bei
G. Knoche.

Gutes Weißbier und Braumbier verkauft in
und außer dem Hause G. Knoche.

Sonntag, den 14. Mai,

Concert für Streichmusik,

ausgeführt vom Herzogl. Hautboisten-Corps
aus Dessau.

Anfang 4 Uhr.

Nach dem Concert Ball.

Es ladet dazu ergebenst ein

Wittwe Schmidt in Horstdorf.

Neuer Beweis

der Vortrefflichkeit des Hoff'schen Malzextract-
Gesundheitsbieres aus der Brauerei Neue Wil-
helmsstraße Nr. 1.

Langarden bei Rastenburg, 22. Dec. 1864.

„Die wohlthätige Wirksamkeit Ihres Fabrikats
habe ich an mir selbst und an meiner Frau er-
probt; einem zweijährigen Kinde meines Inst-
mannes, welches nach dem Scharlach ganz hin-

gewekkt war, hat es die Lebenskraft wieder ge-
weckt; der alte Organist hier selbst, welcher stark
an Asthma leidet, fühlt sich jedesmal neu belebt
nach dem Genuß Ihres Malzextractes etc.“

Rhode, Pfarrer.

Die Hauptniederlage für Dessau bei H. C.
Schoch.

Außerdem sind Niederlagen bei

Herrn C. F. Witte in Zeitz,

Robert Büschel in Raguhn,

Gotthelf Thiermann in Coswig.

Dessau, 11. Mai 1865.

Dem Wunsche vieler geehrter Leser dieses
Blattes nachzukommen, geben wir nachstehend
den wesentlichen Inhalt des Programms für
die am 29. und 30. Mai in Dessau statt-
findende neunzehnte General-Ver-
sammlung des landwirthschaftlichen Cen-
tral-Vereins der Provinz Sachsen, des
Herzogthums Anhalt, des Fürstenthums
Schwarzburg-Sondershausen und des
Herzogthums Sachsen-Gotha, an welche
sich am 31. Mai eine Thierschau schließt. Nach-
dem am 28. Mai Abends bereits eine gegenseitige
Begrüßung der Festtheilnehmer im Saale der
Eisenbahn-Restaurations stattgefunden hat, be-
ginnen am 29. Mai Morgens 9 Uhr im Her-
zoglichen Hoftheater die Verhandlungen über die
in einem besondern Programme aufgestellten Ver-
handlungs-Gegenstände und werden mit Unter-
brechung einer halbstündigen Pause bis 2½ Uhr
fortgesetzt. Um 3 Uhr findet gemeinschaftliches
Fest-Diner im Bertram'schen Locale und Abends
Vorstellung im Herzoglichen Hoftheater statt. —
Am zweiten Tage, den 30. Mai, bei günstiger
Witterung Morgens 6½ Uhr Concert im Louisium,
wazu für die Festtheilnehmer von 6 Uhr an
Wagen auf dem großen Markte bereit stehen.
Von 9 bis 12 Uhr Fortsetzung der Verhand-
lungen. Um 1 Uhr Fahrt nach Wörlitz, zu
welcher die Wagen ebenfalls auf dem großen
Markte bereit stehen. Nach der Ankunft Diner,
sodann Besichtigung des Schloßgartens, Concert,
Gondelfahrt etc. — Am dritten Tage, den 31.
Mai, Thierschau, über welche ein besonderes
Programm bereits mit dem Staats-Anzeiger
veröffentlicht wurde.

Alle Landwirthe, Freunde und Beförderer der
Landwirthschaft sind zur Theilnahme eingeladen.
Die Festtheilnehmer werden ersucht, im Empfangs-
Büreau, welches am 28. Mai von Nachmittags
3 Uhr ab in der Eisenbahn-Restaurations, an
den Versammlungstagen von Morgens 7 Uhr

ab neben dem Versammlungslocale geöffnet sein wird, ihren Namen, Stand und Wohnort schriftlich anzugeben und erhalten gegen Entrichtung des gewöhnlichen Eintrittsgeldes von 1 Thaler die Befugniß zur Theilnahme an den Verhandlungen der General-Versammlung, den Zutritt zur Thierschau, so wie zu den sämmtlichen Festlichkeiten. Im Empfangs-Büreau werden die Karten zum Fest-Diner und zur Fahrt nach Wörlitz ausgegeben und haben sich die Theilnehmer an letzterer in die im Empfangs-Büreau ausliegenden Listen am 1. Versammlungstage einzuzichnen, damit für die erforderlichen Wagen rechtzeitig Sorge getragen werden kann.

Unlängst hat Herzogliche Hochlöbliche Regierung sich veranlaßt gesehen, vor der Auswanderung nach Yucatan zu warnen. Eine eindringliche Warnung ist jetzt auch von der Abtheilung für Auswanderungsangelegenheiten des Vereins für Erdkunde zu Dresden, die es sich zur Aufgabe macht, den Colonisationsmerth der Länder, welche man mit Deutschen anstiedeln will, mit strenger Objectivität festzustellen. Auf Grund der eingehendsten Grörterungen macht sie unter Anderem Folgendes bekannt:

Die Halbinsel Yucatan, ein Tiefland im amerikanischen Mittelmeer, ist die südlichste Provinz des neuen mexikanischen Kaiserreichs, das Klima daher durchweg tropisch und ungeeignet für deutsche Arbeit. Wie alle Tiefländer am mexikanischen Meerbusen ist auch Yucatan, mit Ausnahme der Gegend von Valladolid, ungesund und in der Luft dieses Himmelsstrichs werden die meisten Leute aus höheren Breiten eine Beute der Fieber. Yucatan ist steinig und wasserarm, die Bewohner entnehmen ihren Wasserbedarf entweder aus den zahlreichen Felspalten und den natürlichen Kalksteinhöhlen, in denen sich während der langen Regenzeit das Wasser sammelt, oder aus künstlichen Brunnen, die oft bis zu einer Tiefe von mehreren hundert Fuß gegraben werden müssen. Siebentausend Menschen sind z. B. gezwungen, während eines großen Theils des Jahres aus der Höhle der Cueva de Blonchon zu schöpfen. Das Land entbehrt sonach an vielen Punkten der nöthigsten Lebensbedingungen für Menschen, Thiere und Pflanzen. Tabak und Zuckerrohr gedeihen in den nördlichen und östlichen Küstenstrichen allerdings vortreflich, werden aber nur von den Grundbesitzern auf ausgedehnten Plantagen mit Hilfe höriger Indianer billig erzeugt; der un-

bemittelte Colonist, der diese Artikel nicht auf gleich billige und bequeme Weise hervorbringen kann, muß der Concurrenz unterliegen. Wollte der sich dem Anbau der Nahrungsmittel zuwenden, so würde er erfahren, daß die Cerealien in Yucatan nicht Handelsartikel sind und nur für den Verbrauch im Inlande dienen, ihr Anbau also wenig lobnt. Erwägt man, daß auch die Zucht des Viehes bei dem Mangel an fließendem Wasser ihre großen Schwierigkeiten hat, so kommt man zu dem Schluß, daß Yucatan in keinerlei Weise für den unbemittelten deutschen Ackerbauer ein Feld für geeignete und gewinnbringende Thätigkeit ist. Aber nicht nur den Colonisten, sondern überhaupt jeden Auswanderer, der durch friedlichen Erwerb seine Lage im Auslande verbessern will, muß man dringend abrathen, sich nach Mexiko zu begeben, unter eine sittlich verkommene buntfarbige Menschengesellschaft, in einen Staat, in welchem Person und Eigenthum durch die Geseze nicht einmal genügend sicher gestellt sind, dessen politische Lage überhaupt kein Vertrauen erwecken kann.

Fremde in Dessau.

Goldener Beutel: Krl. v. Ende a. Alt-Zehniß. Reg. Rath a. D. v. Urtub a. Berlin. Ingenieur v. Urtub a. Berlin. Kaufl. Oberländer u. Lohmann a. Bremen. Kaufl. Vogel, Brünn u. Heyne a. Berlin. Kfm. Siskel a. Leipzig. Kfm. Schönlicht a. Merseburg. Kfm. Jacobs mit Gemahlin a. Prag. Kfm. Glanz a. Elberfeld. Kaufl. Marzarotti u. Detring a. Aachen. Kfm. Herz a. Stuttgart. Kfm. Ekel a. Mainz. Kfm. Schlesinger a. Breslau.

Goldener Hirsch: Maurermeister Gelling und Kfm. Raumann a. Magdeburg. Landwirth Dammenberg a. Greiffenberg. Gas-Director Schulz a. Hagen. Gas-Director A. Voss a. Lützenwalde. Gas-Director W. Voss a. Frankfurt a. D. Gas-Director Rübcke a. Wien. Baumeister Schnabr, Gas-Director Wittich, Fabrikant Plagge u. Kfm. Mittelbach a. Berlin. Fabrikant Kühn a. Cottbus. Madame Bannéel a. Brüssel. Kfm. Schach a. Halle. Rentier Reißiger a. Mainz. Rittergutsbesitzer Damm nebst Familie a. Stralsund. Rentier Falkenbagen nebst Dienerschaft a. Leipzig. Kfm. Franke a. Dresden. Kfm. Wilknig a. Braunschw. eiq.

Goldener Ring: Gas-Director v. Aledtisch a. Krautau. Kfm. Trautwein a. Bremen. Kfm. Becker a. Brandenburg. Kfm. Weissenbach a. Göppingen. Gas-Director Blume a. Potsdam. Gas-Director Prißschow a. Nordhausen. Kfm. Volms a. Magdeburg. Kfm. Zentgraf a. Lahn. Rechtsanwalt Berger a. Raumburg. Ingenieur Lebnicke a. Erfurt. Ingenieur Reichert a. Gladbach. Ingenieure Grohmann u. Schneider a. Mühlheim a. d. Ruhr. Kfm. Arndt a. Leipzig. Kfm. Herzberg a. Berlin. Oberamtmann Oppermann a. Berchtesgaden. Fabrikant Westerberhausen a. Mittenwalde. Fabrikant Kreuzberg a. Neu-Ruppin.

Zur gefälligen Beachtung.

Die im Jahre 1863 erfolgte Wiedervereinigung der seit 1603 getrennt gewesenen Herzoglich Anhaltischen Lande zu einem Staate, dem Herzogthume Anhalt, sowohl, als mehrere andere in dem letzten Jahrzehnt stattgehabte Neugestaltungen in dem Verwaltungswesen und den Personal-Verhältnissen des Staates, wie der Gemeinden des Landes, haben das Vorhandensein eines bezüglichen neuen Handbuches immer mehr zum dringenden Bedürfniß gemacht.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hoheit, des Herzogs, wird daher von dem Unterzeichneten noch im Laufe dieses Jahres ein

Hof- und Staats-Handbuch

für das

Herzogthum Anhalt

unter ausschließlicher Benutzung amtlicher und authentischer Quellen herausgegeben werden.

Der Unterzeichnete wird nach besten Kräften bemüht sein, in diesem „Hof- und Staats-Handbuche“ ein Werk herzustellen, welches dem Staats- und Gemeinde-Beamten, dem Geschäfts- und dem Gewerbsmann, dem Bürger wie dem Landmann, kurz Jedem, weß Standes und Würden er auch sei, genau, sicher und schnell, als treuer und zuverlässiger Wegweiser zu dienen vermag, wenn er über die organischen oder persönlichen Verhältnisse, also über das Wesen, die Einrichtung und die Mitglieder aller und jeder Herzoglichen Hof- und Staats-Behörden, des Anhaltischen Landtages, der gesammten Gemeinde-Behörden in Stadt und Land, der Stiftungen, Corporationen, Societäten u. sich erkundigen oder unterrichten will.

Damit nun aber das Handbuch diesen Zweck in möglichster Vollständigkeit erreichen und Jedermann dienen und nützen kann, ersucht der Unterzeichnete hiermit zugleich auch so ergebenst wie dringend alle Vertreter und Leiter von Behörden, Gemeinden, Körperschaften, Gesellschaften, Stiftungen u., welcher Art sie auch seien, ihm gefälligst baldmöglichst zuverlässige Notizen über deren Zweck, Zusammensetzung und Personalstand zugehen lassen zu wollen, um dieselben bei der Sichtung des bereits vorliegenden Materials noch schließlich im allgemeinen, wie im besondern Interesse verwenden zu können.

Das „Hof- und Staats-Handbuch für das Herzogthum Anhalt“ wird auch äußerlich möglichst ansprechend ausgestattet werden und im Selbstverlage des Unterzeichneten zum Preise von Einem Thaler erscheinen. Vorausbestellungen hierauf können sowohl durch die Postanstalten, als auch durch die Buchhandlungen gemacht werden, und werden außerdem besonders hierzu autorisirte Personen zur Subscription einladen und solche entgegennehmen. Nach Schluß der Subscription wird der Preis auf Einen Thaler Zehn Silbergroschen festgestellt.

Die freundliche Aufnahme, welche die beiden bezüglichen früheren, im Jahre 1845 für das Herzogthum Anhalt-Dessau und im Jahre 1851 für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen herausgegebenen Handbücher des Unterzeichneten gefunden haben, lassen denselben auch für das vorliegende eine gleiche Theilnahme hoffen.

Dessau, 1. Mai 1865.

J. J. Melchert,
Herzogl. Ministerial-Canzlei-Director.

Redaction und Druck von H. Seybruch. — Expedition: Hofbuchdruckerei, Lange Gasse Nr. 3.

